

Lenas Piercing

Auf dem Weg zur Schule komme ich jeden Tag an einem total coolen Piercingstudio vorbei. Da mir meine Mutter €75,-- für den Schul-Schitag mitgegeben hatte, sah ich meine große Chance auf ein Zungenpiercing gekommen: Der Piercer nahm die €75,-- als Anzahlung. Da das Piercing insgesamt €175,-- kostete, musste ich ihm versprechen, die restlichen €100,-- morgen vorbeizubringen.

Meine Mutter war leider nicht so begeistert von dem Piercing: Mit 15 Jahren wäre ich noch viel zu jung dafür! Nach einer ordentlichen Moralpredigt ging sie mit mir zum Piercingstudio und verlangte die €75,-- zurück. Der Unternehmer war seinerseits ziemlich sauer und verlangte die restlichen €100,-- von meiner Mutter.

Wer hat nun Recht?

AK.oberösterreich

konsumenteninfo@akooe.at

www.ak-konsumenten.info

LÖSUNG

Die €75,- waren für den Schitag zweckgewidmet und wurden jedenfalls nicht zur freien Verfügung überlassen. Über die restlichen €100,- verfügt Lena gar nicht. Da die Mutter die Zustimmung verweigerte, wurde das Geschäft endgültig unwirksam.

Folge: Die Leistungen müssen zurückgestellt werden. Der Piercer hat die €75,- zurückzuzahlen. Dafür muss Lena den Piercing-Ring zurückgeben (das Piercing wird in der Folge zuwachsen und die Schmerzen waren umsonst).

Lena ist als 15-Jährige eine **mündige Minderjährige**. Sie kann bereits selbständig über Sachen verfügen, die ihr zur freien Verfügung (z.B.: Taschengeld) überlassen werden bzw. aus eigenem Erwerb (z.B.: Lehrlingsentschädigung; Ferienjob) zur Verfügung stehen. Sie kann sich aber nur soweit verpflichten, als dadurch ihr Lebensunterhalt nicht gefährdet wird. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Jugendliche selbst erhalten müsste.

Bei Fehlen dieser Voraussetzungen ist die **Wirksamkeit des Geschäfts abhängig von der Zustimmung der Eltern („schwebend unwirksam“)**: Wird diese nicht erteilt, so kommt der Vertrag von Anfang an nicht wirksam zustande. Das Risiko dafür trägt ausschließlich der Unternehmer.

Patientenrechtlicher Exkurs: Kann Lena bereits wirksam ihre Einwilligung in einen solchen körperlichen Eingriff geben? Bei mündigen Minderjährigen wird das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit gesetzlich vermutet. Ausnahme: Droht eine schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung des Körpers oder der Persönlichkeit, so ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten nötig.

Bei einem Zungenpiercing wird die Zustimmung der Eltern wahrscheinlich nötig sein, da dieses zu schweren Folgen führen kann (beispielsweise durch Entzündung). Der Unternehmer könnte daher unter Umständen auch schadenersatzrechtlich belangt werden.